

Hilfestellung zum Vergleich von Angeboten verschiedener Datenschutzbeauftragter

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in [Artikel 39](#) festgelegt. Wir liefern Ihnen hiermit eine Checkliste, mit denen Sie uns und unsere Mitbewerber vergleichen können. Auch die Kosten sollen dabei nicht zu kurz kommen.

Gerne können Sie die hier vorliegende Checkliste verwenden, um die Leistungen und Kosten verschiedener Datenschutzbeauftragter zu prüfen. Füllen Sie einfach für jeden Anbieter ein Exemplar dieser Checkliste aus.

1. WIE UNTERRICHTET UNS DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE?	2
1.1 HABEN WIR ZUGRIFF AUF DIE GESETZESTEXTE?.....	2
1.2 ERHALTEN WIR EINEN ÜBERBLICK ÜBER ALLE PFLICHTEN?	2
2. WIE BERÄT UNS DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE?	3
2.1 VERMITTLUNG VON GRUNDLEGENDEM KNOWHOW	3
2.2 BERATUNG PER E-MAIL UND TELEFON.....	4
3. WIE WERDEN DIE NOTWENDIGEN DOKUMENTE ERZEUGT?	4
3.1 ERHALTEN WIR EIN DATENSCHUTZ-HANDBUCH?.....	4
3.2 ERHALTEN WIR EIN VERARBEITUNGSVERZEICHNIS?	5
4. WIE ÜBERWACHT DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE DIE PFLICHTEN?.....	6
4.1 ERHALTEN WIR EINEN KLAREN PFLICHT-KATALOG?	6
4.2 WIE ÜBERWACHT DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE DIESE PFLICHTEN?.....	6
5. WERDEN UNSERE BESCHÄFTIGTEN ANGEWIESEN UND GESCHULT?.....	7
6. UND WIE SIEHT ES MIT DER LANGFRISTIGEN KONTINUITÄT AUS?	7

1. Wie unterrichtet uns der Datenschutzbeauftragte?

Gemäß [Artikel 39 \(1a\)](#) soll uns der Datenschutzbeauftragte über unsere Pflichten **unterrichten**. Wie passiert dies ganz konkret?

1.1 **Haben wir Zugriff auf die Gesetzestexte?**

Sie können den Datenschutz nur dann einhalten, wenn Sie auch den Wortlaut kennen. Alles Andere wäre ein "Blindflug". Welche Anstrengungen hat der Datenschutzbeauftragte unternommen, um dies zu gewährleisten?

- Wir erhalten Zugriff auf übersichtlich aufgebaute Websites**
Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® haben die Websites www.privacy-regulation.eu und www.bdsrg2018.de geschaffen, damit unsere Kunden stets schnell und sicher auf die "Gesetzestexte" zugreifen können. Und das in allen europäischen Sprachen, weil unsere Kunden immer internationaler werden. Das war zwar ganz schön arbeitsintensiv, aber es hat sich gelohnt. Von allen unseren Dokumenten aus können wir immer auf die passende Stelle der obigen Websites verweisen. Somit haben Sie als Kunde immer den vollen Überblick. Diese Leistung ist natürlich im Preis inbegriffen.

- ... nein, wir müssen uns die "Gesetzestexte" selbst aus dem Internet herunterladen.**
Der Datenschutzbeauftragte selbst liefert keine konkreten Unterlagen. Das ist natürlich kompliziert und unkomfortabel, weil diese "Gesetzestexte" nur schwer zu finden sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass unsere Mitarbeiter in den falschen Paragraphen und Artikeln lesen und sich danach richten (viele Regelungen betreffen nämlich nicht die Privatwirtschaft). Das erzeugt Frust und ist teuer.

Bitte prüfen Sie diese beiden Aspekte, um uns mit den Mitbewerbern zu vergleichen. Wo fühlen Sie sich sicher? Wo fühlen Sie sich besser betreut?

1.2 **Erhalten wir einen Überblick über alle Pflichten?**

Die DS-GVO droht mit Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro bei Verstoß. Als Unternehmen möchte man natürlich wissen, welche konkreten Handlungen bußgeldbewehrt sind.

- Wir werden systematisch über alle Pflichten ausführlich informiert**
Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® haben die ca. 50 bußgeldbewehrten Pflichten in unserem Praxisleitfaden PrivazyPlan® systematisch beschrieben. Somit erhalten wir eine abschließende Liste der Sachverhalten, die Sie unbedingt einhalten sollten. Derzeit umfasst der PrivazyPlan® ca. 460 Seiten, wovon sich knapp die Hälfte auf die Beschreibung dieser Pflichten bezieht.
Diese Leistung ist natürlich im Preis inbegriffen.

- Wir werden immer auf dem aktuellen Stand sein**
Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® liefern unsere Kunden seit November 2017 ein monatliches Update. Derzeit ist der Datenschutz ein sehr vitales Thema... und Sie sind immer auf dem aktuellen Stand der Dinge. Alle wichtigen Neuerungen sind schnell zu finden und zu lesen.
Diese Leistung ist natürlich im Preis inbegriffen.

- Wir erhalten alle diese Informationen auch auf Englisch**
Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® liefern den obigen PrivazyPlan® sogar in englischer Sprache. Im Falle einer internationalen Belegschaft können also alle Mitarbeiter von diesem Knowhow

profitieren.

Für diese Leistung ist einmalig ein kleiner Betrag zu entrichten.

Wir erhalten Tipps zu technisch-organisatorischen Maßnahmen

Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® liefern seit dem Jahr 2005 das Praxishandbuch TOM-Guide®. Derzeit hat es ca. 550 Seiten Umfang. Dort können unsere Kunden nachlesen, wie man mit technisch-organisatorischen Maßnahmen den Datenschutz sicherstellen kann. Bis zum Juni 2017 lieferten wir monatliche Updates; dies wird nun vom PrivazyPlan® (siehe oben) geleistet.

Diese Leistung ist natürlich im Preis inbegriffen.

... nein, wir erhalten nur sporadische Informationen über die Pflichten

Der Datenschutzbeauftragte selbst liefert uns keine systematische Liste aller Pflichten. Natürlich erhalten wir das eine oder andere Dokument, aber einen abschließenden Gesamtüberblick kann er uns nicht zur Verfügung stellen. Seine Literatur-Tipps sind nett gemeint, aber wir haben keine Zeit uns in Fachbücher einzulesen. Wenn wir uns über Details informieren wollen, so müssen wir dies aufwandsbezogen bezahlen. Das ist teuer und ärgerlich.

Bitte prüfen Sie diese beiden Aspekte, um uns mit den Mitbewerbern zu vergleichen. Wo fühlen Sie sich besser betreut?

2. Wie berät uns der Datenschutzbeauftragte?

Gemäß [Artikel 39 \(1a\)](#) soll uns der Datenschutzbeauftragte hinsichtlich unserer Pflichten **beraten**. Wie läuft das ganz konkret ab?

2.1 Vermittlung von grundlegendem Knowhow

Die Beschäftigten des Unternehmens müssen in gewissem Maße **verstehen**, wie Datenschutz funktioniert. Dabei soll uns der Datenschutzbeauftragte unterstützen.

Werden uns die wichtigsten Gesetze erklärt?

Ja, im PrivazyPlan® werden alle wichtigen Gesetze und ihre Auswirkungen erklärt. Das betrifft die DS-GVO, das BDSG, das UWG, das StGB... und andere.

Diese Leistung ist natürlich im Preis inbegriffen.

Werden die wichtigsten Sachthemen erklärt (z.B. „Compliance“)?

Ja, im PrivazyPlan® werden alle wichtigen Sachthemen erklärt. Allein das Kapitel über „Compliance“ umfasst 10 Seiten. Somit können sich Ihre Mitarbeiter in aller Ruhe einlesen. Diese Kompetenz ist von unschätzbarem Wert für Ihr Unternehmen, weil Fehlentscheidungen von vornherein vermieden werden.

Diese Leistung ist natürlich im Preis inbegriffen.

Erhalten wir beispielhafte Checklisten, Formulare, Vertragsvorlagen?

Ja, der PrivazyPlan und das Datenschutz-Handbuch liefern für alle wesentlichen Pflichten und Aufgaben im Datenschutz entsprechende Dokumente.

Diese Leistung ist natürlich im Preis inbegriffen.

... nein, der Datenschutzbeauftragte liefert kein vorbereitetes Portfolio an Dokumenten. In jedem Einzelfall werden wir ihn kontaktieren müssen. Und jedes Mal kostet es Geld.

Außerdem sind wir immer darauf angewiesen, dass der Datenschutzbeauftragte in jeder Situation immer alle Details der jeweiligen Sachlage präsent hat.

2.2 Beratung per E-Mail und Telefon

Die Kommunikation mit dem Datenschutzbeauftragten ist das A und O. Er muss kurzfristig erreichbar sein und fachlich kompetent beraten.

Sind die Investitionen unter Kontrolle?

Ja, in aller Regel arbeiten wir mit einer festen Monatspauschale für die Ausübung der Pflichten des DSB. Mit dieser „DSB-Flatrate“ haben Sie planbare Kosten.
Weitere Investitionen fallen nur für einige besondere Dienstleistungen an.

Gibt es einen Jahresbericht über die geleisteten Tätigkeiten?

Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® dokumentieren unsere Tätigkeiten in der Software DSB-Reporter®. Im Jahresbericht werden diese Tätigkeiten dann aufgelistet. Sie haben also stets einen Überblick über die Datenschutz-Themen in ihrem Unternehmen.
Diese Leistung ist je nach Tarif hinzubuchbar oder inklusive.

- ...nein, der Datenschutzbeauftragte rechnet nach Zeitaufwand ab. Allerdings wird im Angebot nicht wirklich klar, wie viele Stunden in der Grundgebühr enthalten sind, und wie viele Stunden bei welchem Themenkomplex zusätzlich anfallen. Letztlich wissen wir erst frühestens nach ein bis zwei Jahren, wo wir kostenmäßig liegen.

3. Wie werden die notwendigen Dokumente erzeugt?

Im Datenschutz wird „Compliance“ gefordert. Daher sind gewisse Dokumentationen unumgänglich.

3.1 Erhalten wir ein Datenschutz-Handbuch?

Viele Unternehmen wünschen sich ein greifbares Datenschutz-Handbuch. In solch einem Aktenordner werden alle wichtigen Papiere und Nachweise griffbereit abgelegt.

Wir erhalten ein Datenschutz-Handbuch als DIN-A4 Akten- und Digitalordner

Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® liefern Ihnen ein Datenschutz-Handbuch mit integriertem Datenschutz-Konzept. Es umfasst ca. 100 Seiten mit wichtigsten Arbeitsschritten zum Aufbau ihres Datenschutzes, basierend auf unserem PrivazyPlan, dem Masterplan zur Umsetzung der Datenschutzpflichten. Das Handbuch enthält als Anlage zu jedem Thema, Vorlagen und Musterdokumente, damit Sie möglichst einfach ihre Pflichten erfüllen können. Bei der Erstellung des Handbuchs haben wir besonderen Wert auf Praxisbezug und einfache Umsetzung der Aufgaben und Arbeiten zum Datenschutz wert gelegt.
Selbstverständlich liefern wir Ihnen die enthaltenden Dokumente auch im PDF-Format.
Diese Leistung ist natürlich im Preis inbegriffen.

Wir erhalten eine Verzeichnisstruktur für elektronische Dokumente

Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® liefern zum PrivazyPlan® außerdem eine Verzeichnisstruktur, um alle elektronischen Dokumente in der gleichen Systematik ablegen zu können. Somit geht nichts verloren. Zusammen mit unserem Datenschutz-Handbuch und dem PrivazyPlan stehen ihnen damit die Instrumente zum Aufbau ihres individuellen Datenschutz-Managementsystem zur Verfügung.
Diese Leistung ist natürlich im Preis inbegriffen.

- **... nein, wir erhalten nur zusammenhanglose Dokumente**
Der Datenschutzbeauftragte selbst liefert uns keine Dokumente der obigen Art. Wir müssen selbst sehen, wie wir unsere Dokumente ablegen. Das kann chaotisch werden.
Möglicherweise gehen wichtige Dokumente verloren oder sind ganz einfach unauffindbar.
Das ist teuer und ärgerlich.

3.2 Erhalten wir ein Verarbeitungsverzeichnis?

Das Verarbeitungsverzeichnis ist im [Artikel 30](#) gefordert. Wer kümmert sich um die Erstellung? Wer hält es aktuell? Wie können wir den maximalen Nutzen aus dieser Dokumentation ziehen?

- **Der Datenschutzbeauftragte unterstützt aktiv die Erstellung**
Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® unterstützen Sie aktiv bei der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses. Zunächst liefern wir Ihnen eine Vielzahl von „Standard“-Verarbeitungen, die Sie möglicherweise mit minimalen Änderungen übernehmen können.
Diese Leistung ist natürlich im Preis inbegriffen.
- **Und das Verarbeitungsverzeichnis des Betriebsrats?**
Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® unterstützen auch Ihren Betriebsrat. Auch hier haben wir wohl die meisten Verarbeitungen schon vorbereitet und können übernommen werden. Der Betriebsrat ist eine eigene Instanz im Unternehmen. Er kann uns als Datenschutzbeauftragte benennen.
Für diese Leistung berechnen wir einen fairen Aufpreis.
- **Können neue Verarbeitungen online gemeldet werden?**
Ja, unsere Software DSB-Reporter® verfügt über gut erläuterte Formulare, um eine neue Verarbeitung beim Datenschutzbeauftragten zu melden. Dieser kann die Daten dann importieren und alle restlichen Detailinformationen z.B. per Telefon in Erfahrung bringen.
Für über die Begleitung bei der Erstellung hinausgehende Führung des Verarbeitungsverzeichnisses, berechnen wir einen fairen Aufpreis.
- **Können wir unsere Informationspflicht gemäß [Artikel 13](#) etc. aus dem Verarbeitungsverzeichnis ableiten?**
Ja, unsere Software DSB-Reporter® kann mit einem Klick für jede Verarbeitung alles beauskunften, was die DS-GVO fordert. Siehe [hier](#). Das kostet uns nur einen Klick. Diese Dokumente können sie dann (ganz oder teilweise) im Internet publizieren. Ihren Webmaster kostet das ca. 5 Minuten.
Diese Leistung ist natürlich im Preis der Datenschutz-Dienstleistungen inbegriffen.
- **Können wir die Pflichten einer jeden Verarbeitung aus dem Verarbeitungsverzeichnis ableiten?**
Ja, unsere Software DSB-Reporter® kann mit einem Klick auch das sogenannte „adaptive Stammbblatt“ erzeugen. Sie erhalten somit für jede Verarbeitung ein MS-Word-Dokument, wo alle relevanten Pflichten präzise erklärt werden. Ihre Mitarbeiter müssen dann „nur noch“ ausfüllen, wie sie die Einhaltung dieser Pflicht konkret vornehmen werden. Schneller und effizienter kann man diesen notwendigen Vorgang nicht gestalten.
Diese Leistung ist natürlich im Preis der Datenschutz-Dienstleistungen inbegriffen.
- **... nein, wir müssen das Verarbeitungsverzeichnis selbst erstellen (bzw. wir müssen den Datenschutzbeauftragten nach Zeitaufwand bezahlen)**
Dabei ist nicht zu erwarten, dass die obigen Transparenztexte bzw. Stammbblätter erzeugt werden. Wir werden uns also wohl selbst um diese Dokumentationen bemühen müssen.

4. Wie überwacht der Datenschutzbeauftragte die Pflichten?

Gemäß [Artikel 39 \(1b\)](#) soll der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Pflichten in unserem Unternehmen überwachen. Wie passiert das? Können wir uns darauf verlassen?

4.1 *Erhalten wir einen klaren Pflicht-Katalog?*

Welche Pflichten soll der Datenschutzbeauftragte denn überwachen? Erhalten Sie diesbezüglich eine klare Liste?

- Erfahren wir die bußgeldbewehrten Pflichten?**
Ja, wir bei DSB-MIT-SYSTEM® liefern Ihnen mit Hilfe des PrivazyPlan® alle harten Pflichten. Dort wird alles erklärt und angeleitet. Sie wissen also ganz genau, was auf Sie zukommt. *Diese Leistung ist natürlich im Preis der Datenschutz-Dienstleistungen inbegriffen.*
- Gibt es sonst noch zusätzliche, wichtige Pflichten?**
Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® stellen Ihnen eine Liste von ca. 10 „weichen“ Pflichten zur Verfügung. Auch diese Themen sollten explizit geklärt sein: **(a)** Der Datenschutz beim Betriebsrat, **(b)** die Verpflichtung der Beschäftigten auf Vertraulichkeit, **(c)** ein Löschkonzept, **(d)** die Privatnutzung von Internet und E-Mail, **(e)** Bring-your-own-device, ...
Diese Leistung ist natürlich im Preis der Datenschutz-Dienstleistungen inbegriffen..
- Können sich diese Pflichten auch ändern?**
Ja, das ist aus verschiedenen Gründen denkbar. Wir bei DSB-MIT-SYSTEM® halten Sie diesbezüglich aber immer auf dem Laufenden. Veränderte Pflichten werden sich immer im PrivazyPlan® niederschlagen, den Sie bekanntlich immer wieder in der aktualisierten Version erhalten.
Diese Leistung ist natürlich im Preis der Datenschutz-Dienstleistungen inbegriffen.
- ... nein, der Datenschutzbeauftragte liefert weder „harte“ noch „weiche“ Pflichten. Insgesamt ist unklar, welche Hürde wir nehmen müssen. Daher ist kaum abschätzbar, welchen Fragen wir uns stellen müssen.

4.2 *Wie überwacht der Datenschutzbeauftragte diese Pflichten?*

Wie sieht es denn konkret aus, wenn der Datenschutzbeauftragte diese Überwachung vornimmt? Ist das transparent geregelt? Gibt es einen Abschlussbericht?

- Werden wirklich alle Pflichten überwacht?**
Ja, wir bei DSB-MIT-SYSTEM® haben den Ehrgeiz, dass einmal jährlich die Einhaltung aller 60 („harten“ und „weiche“) Pflichten von uns überwacht werden. Mit unserer selbst entwickelten AUDIT--Software führen wir dazu Audits zu den DSGVO Pflichten durch und dokumentieren das jeweilige Ergebnis.
Diese Leistung ist im Preis der Datenschutz-Dienstleistungen inbegriffen.
- Werden auch die Technisch- Organisatorischen Maßnahmen überwacht?**
Ja, es besteht z.B. die Möglichkeit die TOMs nach verschiedenen Katalogen auditieren zu lassen. Auf Wunsch erstellen wir auch ganz individuelle Audits auf Grundlage ihrer oder anderer Fragenkataloge. Dazu erstellen wir auch die entsprechenden Audit-Berichte nach dem Qualitätsmanagementschema Plan – Do – Check – Act.
Diese Leistungen sind gegen Aufpreis hinzubuchbar.

- Erhalten wir einen Bericht zu den Audits?**
Ja, wir stellen Ihnen nach geleisteten Audits einen Überwachungsbericht zur Verfügung. Dort erhalten Sie einen nach dem Qualitätsmanagementschema PDCA aufbereiteten Bericht über die Ergebnisse inkl. Gap-Bericht und Handlungsempfehlungen. Zum DSGVO-Pflichten Audit können Sie für jede einzelne Pflicht den aktuellen Stand entnehmen. *Diese Leistung ist für alle Audits inbegriffen.*

- ... nein, es ist keine regelmäßige Pflicht-Überwachung durch den Datenschutzbeauftragten zu erkennen. Wir erhalten also kein Feedback und können nicht beurteilen, ob wir Datenschutz-Compliant sind. Möglicherweise wird der Datenschutzbeauftragte solche Leistungen erbringen, aber die Kosten und das Ergebnis sind nicht abschätzbar.

5. Werden unsere Beschäftigten angewiesen und geschult?

Die Schulung der Mitarbeiter ist wichtig, um eine grundlegende Kompetenz zu schaffen. Es ist dem Datenschutz förderlich, wenn die Beschäftigten den Datenschutzbeauftragten zumindest im Rahmen einer Schulung persönlich kennenlernen.

- Gibt es eine persönliche Vorort-Schulung?**
Ja, wir bei DSB-MIT-SYSTEM® schulen gerne anfänglich einmal persönlich bei Ihnen Vorort im Unternehmen. Außerdem erhalten Sie Schulungsunterlagen für interne Schulungen. *Diese Leistung ist im 1. Jahr im Preis der Datenschutz-Dienstleistungen inbegriffen.*

- Gibt es Sensibilisierungs-Möglichkeiten?**
Ja, wir bieten einen professionell gestalteten Datenschutz-Newsletter an, der 1x monatlich mit redaktionell aufbereiteten Texten erscheint und an alle Mitarbeiter im Unternehmen verteilt werden kann. Er sorgt für eine kontinuierliche Sensibilisierung, wie sie auch im § 22 BDSG für Unternehmen, die besondere Kategorien von Daten nach Artikel 9 DSGVO verarbeiten, vorgeschrieben ist. *Diese Leistung ist für einen geringen Aufpreis hinzubuchbar.*

- Gibt es Anweisungen für Mitarbeiter zu Datenschutz- und Datensicherheit?**
Ja, wir bieten ihnen einen Katalog von mehr als 70 Muster-Richtlinien zu vielen Themen in Datenschutz- und Datensicherheit, mit denen sie ihre Mitarbeiter wie in Art. 32(4) DSGVO verlangt, anweisen können. Außerdem bieten wir Musterregelungen zum Umgang mit der EDV, Internet und E-Mail. Mit diesen reichhaltigen Möglichkeiten können Sie den Pflichten zur Anweisung ihrer Mitarbeiter umfassend nachkommen. *Diese Leistung ist im Preis der Datenschutz-Dienstleistungen inbegriffen.*

- ... nein, der Datenschutzbeauftragte hat kein explizites Schulungskonzept im obigen Sinne. Sicherlich wird er in irgendeiner Form Schulungen abhalten, aber der Umfang und die Kosten sind nicht abschätzbar.

6. Und wie sieht es mit der langfristigen Kontinuität aus?

Die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten läuft (hoffentlich) über viele Jahre. Wie ist sichergestellt, dass er beständig seine Leistung bringt? Und was passiert, wenn er längerfristig erkrankt oder er seinen Vertrag dauerhaft nicht mehr erfüllen kann?

- Arbeitet der Datenschutzbeauftragte nach einem erkennbaren System?**
Ja, wir bei DSB-MIT-SYSTEM® arbeiten mit einem System, welches sich seit dem Jahr 2005 kontinuierlich entwickelt hat. Wir wissen, worauf es ankommt. Mit einer hochspezialisierten

Software (DSB-Reporter®) werden alle wichtigen Fakten erfasst und in Reports dargestellt. Wir verfügen über bewährte Checklisten und Dokumentvorlagen. Alles ist auf ein einziges Ziel ausgerichtet: Die effiziente und sichere Betreuung unserer Kunden.

Ist eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung denkbar?

Kein Problem. Innerhalb von DSB-MIT-SYSTEM® findet sich bestimmt ein anderer Experte, der Zeit hat. Er arbeitet (definitionsgemäß) genau nach dem gleichen System und wird sie mit der gleichen Qualität betreuen. Auch er arbeitet mit dem PrivazyPlan® und dem TOM-Guide® und dem DSB-Reporter®. Und natürlich agiert er ebenfalls mit den ca.. 50 bußgeldbewehrten Pflichten. Insofern werden Sie keinen Unterschied spüren. Das gibt Ihnen und Ihren Mitarbeitern Sicherheit.

Diese Leistung ist in der Regel im Preis der Datenschutz-Dienstleistungen inbegriffen.

Was ist, wenn der Datenschutzbeauftragte den Vertrag nicht mehr erfüllen kann?

Dies ist sozusagen die Extremvariante des obigen Szenarios. In diesem Fall werden wir uns bemühen, dass der Vertrag – mit Ihrem Einverständnis – auf einen anderen Lizenznehmer von DSB-MIT-SYSTEM® übergeht. Der gesamte Datenbestand (Dokumente, Verarbeitungsverzeichnis, Mitarbeiterliste, Schulungen, etc.) werden in kürzester Zeit übernommen. Die Arbeit geht dann nahtlos weiter.

(Dies ist natürlich nur dann in vollem Umfang möglich, wenn Sie sich beim Wechsel innerhalb von DSB-MIT-SYSTEM® bewegen.)

- nein, der Datenschutzbeauftragte hat keinerlei Konzept für diese Szenarien. Es ist völlig unklar, ob und wie es weitergeht, wenn er verhindert ist oder den Vertrag nicht mehr erfüllen kann oder will. Vermutlich müssen wir uns einen völlig fremden Datenschutzbeauftragten suchen, der mit den bestehenden Materialien nichts anfangen kann. Die Arbeiten beginnen in gewissem Sinne wieder von vorn. Aufgrund eines anderen Sachverständnisses kann es gut passieren, dass viele frühere Entscheidungen wider überdacht werden müssen. Das bringt große Verunsicherung und kostet viel Geld.